

V E R E I N B A R U N G

ÜBER DIE EINGLIEDERUNG DER GEMEINDE ROHRAU IN DIE GEMEINDE GÄRTRINGEN

Vorbemerkung:

Auf Grund der bereits bestehenden Zusammenarbeit mit Gärtringen, in Anbetracht der Reformbestrebungen des Landes Baden-Württemberg und der gemeinschaftlichen Verpflichtung, das Wohl der Bürger im Nahbereich zu fördern, haben nach vorherigen Gesprächen mit einer Anzahl Bürgern von Rohrau zwischen der Gemeinde Rohrau und der Gemeinde Gärtringen Verhandlungen stattgefunden, die zu der nachfolgenden Vereinbarung geführt haben:

Die Gemeinden Gärtringen und Rohrau, beide Landkreis Böblingen, schließen auf Grund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 19. November 1953 i.V.m. §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden vom 26. März 1968 (Ges.Bl. S. 114) folgende

V E R E I N B A R U N G:

§ 1

Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Rohrau wird in die Gemeinde Gärtringen eingegliedert.
- (2) Der althergebrachte Ortsname „Rohrau“ bleibt erhalten. Der Ortsteil führt daher die Bezeichnung „Gärtringen-Rohrau“.

§ 2

Förderung, Wahrung der Eigenart

- (1) Die Gemeinde Gärtringen fördert Rohrau, seine Bürger und alle seine bestehenden und künftig entstehenden kulturellen, sozialen und sportlichen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise, wie das auch in Gärtringen geschieht.
- (2) Der Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in Rohrau sollen erhalten bleiben. Sein kulturelles, schulisches und kirchliches Eigenleben soll sich auch künftig frei und ungehindert im Verband der einheitlichen Gemeinde Gärtringen entfalten können.
- (3) Die Gemeinde Gärtringen verpflichtet sich unter Beachtung der Bestimmungen des Erlasses des Innenministeriums über die Behandlung von Schriftgut der Gemeinden bei Gemeindegemeinschaften vom 22. März 1971, das archivwürdige Schriftgut des Ortsteils Gärtringen-Rohrau als eigene Abteilung in das Gemeindegemeinschaftsarchiv Gär-

ringen aufzunehmen und zu erhalten.

§ 3 Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Gärtringen tritt als Rechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der Gemeinde Rohrau ein.

§ 4 Übernahme der Beschäftigten

- (1) Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Rohrau wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers nach § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Ges.Bl. S. 419) übertragen. Nach Ablauf dieser Amtszeit kann der als Ortsvorsteher verwendete Bürgermeister erneut vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats zum Ortsvorsteher gewählt werden. Das Maß seiner dienstlichen Inanspruchnahme beträgt wie bisher 100 %. Die Wahrung des Rechtsstandes in seiner Besoldung und Versorgung wird zugesichert, und zwar so, als ob die Gemeinde Rohrau als selbständige Gemeinde weiterbestehen würde.
- (2) Die übrigen am Tage der Eingliederung vorhandenen Gemeindebediensteten werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Gemeinde Gärtringen übernommen. Die im Dienst der Gemeinde Rohrau zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, wie wenn sie bei der Gemeinde Gärtringen verbracht worden wären.

§ 5 Vertretung der Bürger

- (1) Dem Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl alle Gemeinderäte von Rohrau als befristete Vertretung nach § 9 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung an.
- (2) Es wird vereinbart, dass möglichst jede dritte Gemeinderatssitzung im Rathaus Rohrau stattfindet.
- (3) Die Gemeinde Gärtringen garantiert der Ortschaft Rohrau durch Einführung der unechten Teilortwahl nach § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung vor der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl eine den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil entsprechende Anzahl, mindestens jedoch 5 Sitze im Gemeinderat.

§ 6 Ortschaftsverfassung

- (1) In der Gemeinde Gärtringen wird die Ortschaftsverfassung nach § 76 a der Gemeindeordnung in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden (GO) eingeführt.
- (2) Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung kann mit Zustimmung des Ortschaftsrats

durch Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden. Der Beschluss des Ortschaftsrats bedarf der Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Mitglieder.

(3) Die Gemeinde Gärtringen verpflichtet sich dazu, auf Grund von § 76 b GO für den Wohnbezirk Rohrau eine Ortschaft mit dem Namen Gärtringen-Rohrau einzurichten und in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, dass

1. für die Ortschaft Rohrau ein Ortschaftsrat mit soviel Mitgliedern (Ortschaftsräten) gebildet wird, wie in Gemeinden mit gleicher Einwohnerzahl Gemeinderäte zu wählen sind (z.Zt. 8 Mitglieder);
2. dem Ortschaftsrat nach § 76 d GO folgende Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen werden:
 - a) die Unterhaltung von Ortsstraßen, Wirtschaftswegen, Grünanlagen, Kinderspielplätzen, Sportstätten, des Rathauses, der Grundschule, des Kindergartens, des Friedhofs und der künftig im Ortsteil Rohrau zur Erstellung gelangenden kommunalen Einrichtungen,
 - b) die Pflege des Ortsbilds,
 - c) die Förderung der örtlichen Vereine,
 - d) die Benennung der Straßen, Wege und Plätze,
 - e) die Regelung der Belegung und Benutzung der Sportstätten,
 - f) die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - g) die Vermietung und Verpachtung von Wohnungen, Gebäuden und unbebauten Grundstücken,
 - h) Verpachtung der Schafweide, Jagd und Fischwasser auf Markungsteil Rohrau und
 - i) Unterhaltung des Farrenstalls und Beschaffung der Vattertiere im Rahmen der Haushaltsmittel.

Dem Ortschaftsrat werden die in den Haushaltsplänen der Gemeinde Gärtringen für die unter oben Ziff. 2 Buchstabe a bis i genannten Zwecke veranschlagten Mittel zur Verfügung gestellt.

3. Ortsvorsteher, die nicht Gemeinderäte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Bis zur ersten Wahl des Ortschaftsrats am 24. Oktober 1971 nimmt der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Rohrau die Aufgaben des Ortschaftsrats wahr.

- (1) Die Gemeindeverwaltung Rohrau bleibt als örtliche Verwaltungsstelle weiter bestehen.
- (2) Die der örtlichen Verwaltung zu übertragenden Geschäfte sowie die personelle und zeitliche Besetzung werden nach dem tatsächlichen Bedarf im Benehmen mit dem Ortschaftsrat festgesetzt. Die örtliche Verwaltungsstelle behält die Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Ortsteils Rohrau notwendig sind. Dies sind insbesondere folgende Gebiete:
 - a) Einwohnermeldeamt und Ausländerpolizei,
 - b) Gesundheitswesen,
 - c) Polizeistundenverlängerung,
 - d) Ausstellung von Personalausweisen und pol. Führungszeugnissen,
 - e) Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
 - f) soziale Angelegenheiten,
 - g) Wohngeldanträge,
 - h) Ratschreiberei und die sonstigen Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Grundstücksschätzungen)
- (3) Die Standesamtshandlungen des Ortsteils Gärtringen-Rohrau sind in den Räumen der örtlichen Verwaltung Rohrau vorzunehmen. Der bisherige Bürgermeister Gutmann wird in seiner Eigenschaft als Ortsvorsteher zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Gärtringen bestellt.
- (4) Dem jeweiligen Ortsvorsteher oder Leiter der örtlichen Verwaltung wird die bisherige Zuständigkeit als Ortspolizeibehörde übertragen.
- (5) Der Ortsvorsteher erhält ein durch die Aufgabenstellung nach § 6 Abs. 2 Ziff. a bis i begrenztes Weisungsrecht gegenüber den im Ortsteil Rohrau eingesetzten Bediensteten des Bauhofs Gärtringen.
- (6) Die örtliche Verwaltung nimmt darüber hinaus Anträge und Wünsche aller Art entgegen, bearbeitet sie, und leitet sie an die Hauptverwaltung weiter. Ihr können weitere Aufgaben übertragen werden.
- (7) Grundbuchamtsbezirk und Nachlassgericht sollen im Ortsteil Rohrau beibehalten werden.
- (8) Ist der Ortsvorsteher Ehrenbeamter, so wird die örtliche Verwaltung durch einen Fachbeamten der Gemeinde betreut.

§ 8

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Für die Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Ortsteil Rohrau gilt § 76 b der Gemeindeordnung.
- (2) Zusätzlich wird dem Ortsvorsteher, solange dieser der frühere Bürgermeister der Gemeinde Rohrau ist, die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung übertragen:
 - a) Mitwirkung bei Veräußerung und Erwerb von Grundstücken,
 - b) Vollzug des Haushaltsplans
 - aa) Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben bis zu 2 000,-- DM
 - bb) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der Zuständigkeit in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, sofern die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen nicht aus Vereinfachungsgründen von der Hauptverwaltung vorzunehmen ist,
 - cc) Genehmigung zur Überschreitung von Aufträgen, die auf Vergabebeschlüsse des Ortschaftsrats zurückzuführen sind, bis zu 1 000,-- DM,
 - dd) Verkauf oder An- und Vermietung von beweglichem Vermögen, bis zu 500,-- DM im Einzelfall.
 - c) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundestagswahlen sowie Zählungen aller Art.

§ 9

Ortsrecht

- (1) In der Ortschaft Rohrau bleibt das bisher geltende Ortsrecht der Gemeinde Rohrau aufrecht erhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird.
- (2) Der Wasserzins des Ortsteils Gärtringen-Rohrau wird erst mit Fertigstellung des Ausbaus der Gemeindewasserversorgung Rohrau (§ 14 Abs. 2 Ziff. 1) dem Gesteigungs- und Unterhaltungsaufwand der Wasserversorgung Rohrau angepasst.
- (3) Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Gärtringen in der Ortschaft Rohrau in Kraft.

§ 10

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Gärtringen gelten in der Ortschaft Rohrau vom 1. Januar 1972 an.

§ 11
Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr bleibt im Ortsteil Rohrau als besondere Abteilung (Löschzug) der Freiwilligen Feuerwehr Gärtringen erhalten und wird organisatorisch in diese eingliedert und ausrüstungsmäßig an die Gärtringer Verhältnisse angepasst. Nähere Einzelheiten sind in den Satzungen der Wehren zu regeln.

§ 12
Schlachtier- und Fleischbeschau, Trichinenschau

Der Fleischbeschaubezirk Rohrau bleibt in der bisherigen Art erhalten, solange dies gesetzlich möglich ist. Änderungen sowie die Bestellung des Fleischbeschauers sind im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat durchzuführen.

§ 13
Friedhofwesen

Die Ortschaft Rohrau bildet einen getrennten Bestattungsbezirk.

§ 14
Schulwesen

- (1) Die Gemeinde Gärtringen unterhält in der Ortschaft Rohrau eine Grundschule im Sinne des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens in Baden-Württemberg vom 5. Mai 1964 (Ges.Bl. S. 235), solange es die gesetzlichen Verhältnisse zulassen.
- (2) Die Schule ist mit Einrichtungsgegenständen, Lehr- und Lernmitteln wie die übrigen artgleichen Schulen der Gemeinde Gärtringen auszustatten.
- (3) Die Gemeinde Gärtringen wird das bestehende Schulgebäude in Rohrau in einem den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden baulichen Zustand halten und bei Bedarf erweitern. Angestrebt wird eine zweizügige Grundschule. Die Gemeinde Gärtringen wird sich nach Kräften dafür einsetzen, dass dies erreicht wird.

§ 15
Vergabe von Lieferungen und Leistungen

Bei der Vergabe von Aufträgen werden die Gewerbetreibenden der Ortschaft Rohrau gleichberechtigt berücksichtigt.

§ 16
Berücksichtigung gegenwärtiger und künftiger Vorhaben der Gemeinde Rohrau

- (1) Die Gemeinde Gärtringen ist gesetzlich verpflichtet, vom Tage der Eingliederung an

alle in der Ortschaft Rohrau bestehenden und die künftig anfallenden kommunalen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde Gärtringen, in der Ortschaft Rohrau in den Jahren 1972 - 1980 folgende Vorhaben durchzuführen:

Maßnahme	Vorbehaltlich der Voraussetzungen zur Durchführung vorgesehen in den Jahren
Ausbau der Wasserversorgung unter Berücksichtigung des Bedarfs der nachstehend Buchstabe j Ziff. 1 - 3 aufgeführten Neubaugebiete	1972/73
Bau einer Turnhalle (Mehrzweckhalle, Mindestgröße 12 x 24 m)	1973/74
bb) Erweiterung der Sportanlage (2. Rasenplatz einschließlich Grunderwerb)	1974/75
Bau eines 3-klassigen Kinder- und Vorschulkindergartens mit 2 Kindergärtnerinnenwohnungen	1972/73
Beitrag an Kirchengemeinde für Kirchenbau, welcher von der bürgerlichen Gemeinde als Aussegnungshalle mitbenützt wird (ca. 15 % der Kosten)	1973/74
e) Ausbau öffentlicher Wasserläufe	
aa) Brühl-, Krebs- und Öfelesbach (3 100 lfm.)	1975/76
bb) Wassergrabenunterhaltung (2 300 lfm.)	
zu aa): Evtl. im Zusammenhang mit der Flurbereinigung/Autobahnneubau	
f) Brückenbau Brücke Talstraße und Überdeckung Krebsbach (Parkplatz)	1972/73
g) Ausbau von Wirtschaftswegen (evtl. im Zusammenhang mit Autobahnflurbereinigung - 4 400 lfm.)	1974/75
h) Ausbau von Ortsstraßen	
aa) Talstraße (220 m)	
bb) Kurze Straße, Kanalstraße und Feldweg Nr. 100 (400 m)	

- cc) Marderweg und Fußweg zur Bergstraße (125 m)
- dd) Gehwege (1 000 m)
- ee) Kirchplatz (100 m) 1972 - 1974
- i) Ortskernsanierung in Verbindung mit Straßenbau
- aa) Ausbau der K 689 (Gemeindeanteil) 1974/75
- bb) Verlängerung von der Bergstraße bis Gärtringer Straße (110 lfm.) 1976
- cc) Brücke über Krebsbach
Bergstraße - Gärtringer Straße 1976
- dd) Ankauf von Gebäuden und Grundstücken (je nach Kaufmöglichkeit)
- ee) Grunderwerb beim Rathaus (je nach Kaufmöglichkeit)
- j) Erschließung von Bauland
1. Kelteräcker/Wengert (2,0 ha)
Hofäcker/Sechs Morgen-Nord (5,0 ha) 1972/73
2. Zaunäcker/Zeltner/Brühl/Steinäcker (10,3 ha) 1976 - 1978
3. Sechs Morgen-Süd (12,8 ha) 1974/75
- k) Kanalisation
- Ausbau und Erweiterung im alten Ortsteil, in den Neubaugebieten mit Entlastungsvorfluter 1972 - 1975
- l) Anlegung eines Spielplatzes im Ort 1972
- m) Der Schönbuchrand ist nach dem Landesentwicklungsplan als Erholungsgebiet vorgesehen. Entsprechend den von der Gemeinde Rohrau bereits entwickelten Vorstellungen werden zur Verwirklichung in den Jahren 1972 - 1974 entsprechende Mittel bereitgestellt.
- n) Autobahnflurbereinigung
Von der Gemeinde zu tragende Mehrkosten durch Kreisstraßenbau usw. 1974/75

- o) Sammelkläranlage
(zusammen mit Gärtringen und Nufringen) 1972/73
- p) Ausbau der Gärtringer Straße mit Gehweg
nach Abstufung als Kreisstraße 1977/79
- q) Instandsetzung der Hildrizhauser Straße mit
Anlegung eines einseitigen Gehwegs von der
Haine Gasse bis zur Einmündung Waldspiel-
platz (ca. 700 m) 1979/80
- r) Erwerb von ca. 1 ha für Kleingartenanlage
geeignetem Gelände (bei Kaufmöglichkeit)

§ 17 Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 3 geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Gemeinde Gärtringen erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.
§ 18 Verpflichtungserklärungen in der Übergangszeit

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Gemeinde Rohrau mit Wirkung nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung das Einvernehmen mit der Gemeinde Gärtringen herstellt, ehe sie Verpflichtungserklärungen über die Veräußerung oder den Erwerb von Gemeindeeigentum mit Ausnahme der Gegenstände, die zum Gebrauch in der laufenden Verwaltung benötigt werden, über die Vornahme größerer Investitionen, über Personalangelegenheiten oder andere für die Zeit nach der Eingliederung bindende Maßnahmen abgibt.

§ 19 Regelungen von Streitigkeiten

- (1) Vorstehende Abmachungen wurden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und bei Änderungswünschen hinsichtlich dieser Vereinbarung wird die aufgelöste Gemeinde Rohrau durch den Ortschaftsrat vertreten. Solange ein Ortschaftsrat noch nicht gebildet ist, tritt an seine Stelle der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Rohrau (§ 6 Abs. 3).
- (3) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so sind zu den Verhandlungen je ein Vertreter des Landratsamts Böblingen und der oberen Rechtsaufsichtsbehörde zuzuziehen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. September 1971 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Nordwürttemberg in Stuttgart bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.

Rohrau, den 23. Juli 1971

Für die Gemeinde Gärtringen
(Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juli 1971)

Holder
Bürgermeister

Für die Gemeinde Rohrau
(Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juli 1971)

Gutmann
Bürgermeister